

Antrag des Regierungsrates vom 8. Januar 2008

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans
in Sachen Fruchtfolgeflächen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Die Anpassung des kantonalen Richtplans mit der Festsetzung der Abgrenzung der Fruchtfolgeflächen wird angenommen. Dazu werden die Richtplanbeschlüsse L 1.1.2 und L 1.1.3 angepasst. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen³⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Inkrafttreten am

³⁾ Genehmigt vom Bund am